

Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

vom 22. September 1991 (Stand 21. Juni 2002)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 18. Dezember 1990¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 18a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966², Art. 40 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998³ und der eidgenössischen Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001^{4*}

als Gesetz:⁵

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen *a) Grundsatz*

¹ Staat und politische Gemeinde unterstützen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich durch Beiträge.

Art. 2 b) ökologischer Ausgleich

¹ Dem ökologischen Ausgleich dienen insbesondere:

- a) Hecken;
- b) Feldgehölze;
- c) Waldsäume;
- d) Uferbestockungen;
- e) Kleingewässer;
- f) extensiv genutztes Wies- und Streuland;
- g) nicht gepflügte und nicht gedüngte Ackerrandstreifen.

1 ABl 1991, 149.

2 SR 451.

3 SR 910.13.

4 SR 910.14.

5 Abgekürzt GAöL. Vom Grossen Rat erlassen am 8. Mai 1991; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 22. September 1991; in Vollzug ab 1. Januar 1992.

671.7

Art. 3 *Beiträge* a) *Gegenstand*

¹ Beiträge werden geleistet zur Abgeltung von:

- a) Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
- b) Ertragsausfällen, die durch die Einschränkung der bisherigen Nutzung entstehen, wenn diese zulässig war.

² Beiträge setzen Bundesbeiträge voraus. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen festlegen.

³ Die Vorschriften des Bundes⁶ werden sachgemäss angewendet.

Art. 4 *b) Voraussetzungen*

¹ Beiträge werden für Flächen geleistet, deren Nutzung durch:

- a) Schutzverordnung beschränkt ist;
- b) Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist.

² Der Bewirtschaftungsvertrag wird in der Regel auf wenigstens sechs Jahre abgeschlossen.

Art. 5* *c) Höhe* 1. *allgemein*

¹ Der jährliche Beitrag je Are setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbeitrag für Bewirtschaftung und Pflege;
- b) Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand;
- b^{bis}) Zuschlag für Qualität der ökologischen Leistungen;
- c) Entschädigung für Ertragsausfall.

Art. 6 *2. Ansatz**

¹ Der Grundbeitrag für Bewirtschaftung und Pflege beträgt höchstens:

- a) Fr. 6.– für Objekte wie Streueflächen, Trockenstandorte, extensiv genutztes Wies- und Streuland sowie nicht gepflügte und nicht gedüngte Ackerrandstreifen;
- b) Fr. 30.– für Objekte wie Hecken, Feldgehölze, Waldsäume und Uferbestockungen.

² Der Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand beträgt höchstens Fr. 14.–.

⁶ Art. 18c des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451; Art. 22 ff. der eidgV über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen, SR 910.21 (aufgehoben).

³ Der Zuschlag für Qualität der ökologischen Leistungen überschreitet die anrechenbaren Abgeltungen des Bundes nicht.

⁴ Die Entschädigung für Ertragsausfall beträgt höchstens Fr. 45.–.

Art. 7 3. Anrechnung

¹ Beiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung werden angerechnet, soweit sie dem gleichen Zweck dienen.

Art. 8 d) Empfänger

¹ Beiträge werden dem Bewirtschafter ausbezahlt.

² Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet.

³ Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen der Schutzmassnahmen diesen unmittelbar treffen.

*Art. 9 e) Rückforderung
1. allgemein*

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

² Rückerstattete Beiträge fallen Bund, Staat und politischer Gemeinde anteilmässig zu.

Art. 10 2. Verjährung

¹ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige Gemeindebehörde von ihm Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf der Entstehung des Anspruchs. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

² Die Verjährung wird durch eine Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

Art. 11 Kostenverteilung

¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten tragen:

- a) bei Objekten von nationaler Bedeutung der Staat;
- b) bei Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung Staat und politische Gemeinde je zur Hälfte.

671.7

Art. 12 *Verfahren* a) *Beitragsgesuch*

¹ Wer Beiträge beansprucht, reicht der politischen Gemeinde ein Beitragsgesuch ein.

² Das Gesuch ist bis Ende April des Jahres einzureichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden.

³ Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags.

Art. 13 b) *politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde:

- a) führt Erhebungen und Kontrollen durch;
- b) schliesst Bewirtschaftungsverträge ab;
- c) erstellt Auszahlungslisten;
- d) fordert Beiträge zurück;
- e) zahlt Beiträge aus;
- f) trifft die zum Vollzug erforderlichen Verfügungen.

Art. 14 c) *Staat*

¹ Die zuständige Stelle des Staates*:

- a) genehmigt Bewirtschaftungsverträge, soweit eine Verordnung des Regierungsrates dies vorsieht;
- b) genehmigt Auszahlungslisten;
- c) beantragt Bundesbeiträge.

Art. 15 d) *Rechtsschutz*

¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert vierzehn Tagen Einsprache bei der politischen Gemeinde erhoben werden.

² Im übrigen regelt der Regierungsrat den Rechtsschutz durch Verordnung.

Art. 16 ⁷

Art. 17 *Schlussbestimmungen* a) *Verordnung*

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung:

- a) Vorschriften über die Abstufung der Beiträge nach Bewirtschaftungsaufwand, Ertragsausfall und Nutzungsart erlassen;

⁷ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

- b) die Ansätze nach Art. 6 dieses Gesetzes anpassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand im Dezember 1991 oder der letzten Anpassung der Ansätze um wenigstens 10 Prozent verändert hat;
- c) ergänzende Vorschriften erlassen, wenn eine Änderung des Bundesrechts dies erfordert.

Art. 18 b) Vollzugsbeginn

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Art. 19 c) Finanzreferendum

¹ Dieses Gesetz untersteht nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative⁸ dem obligatorischen Finanzreferendum.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	26–141	22.09.1991	01.01.1992
Ingress	geändert	37–91	21.06.2002	keine Angabe
Art. 5	geändert	37–91	21.06.2002	keine Angabe
Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	37–91	21.06.2002	keine Angabe
Art. 14, Abs. 1	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.09.1991	01.01.1992	Erlass	Grunderlass	26–141
09.11.1995	keine Angabe	Art. 14, Abs. 1	geändert	31–27
21.06.2002	keine Angabe	Ingress	geändert	37–91
21.06.2002	keine Angabe	Art. 5	geändert	37–91
21.06.2002	keine Angabe	Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	37–91